

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:**
STONELUX COLOR
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Reparaturmaterial für Naturstein, Keramik und andere Materialien. Für den professionellen Einsatz.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
Informationen zum Hersteller:
INVICON CHEMICAL SOLUTIONS GMBH
Schweizerstrasse 96
A-6830 Rankweil
Tel: +43-(0)522-45301
E-Mail: office@invicon.at
- 1.3.1. Verantwortliche Person:** Peter Bubendorfer
E-Mail: p.bubendorfer@invicon.at
- 1.4. Notrufnummer:** **Gesundheit Österreich GmbH**
Stubenring 6, 1010 Wien
Tel: +43 1 515 61-0

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3 – H412

Gefahrenhinweise - **H-Sätze:**
H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:**
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:**
H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - **P-Sätze:**
P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 – Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.
- 2.3. Sonstige Gefahren:**
Keine weiteren spezifischen Gefahren für den Menschen oder die Umwelt bekannt.
Das Produkt erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. **Stoffe:**

Nicht anwendbar.

3.2. **Gemische:**

Bezeichnung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Bezeichnung:	CAS-Nummer	EG Nummer/ ECHA Listennummer	REACH- Registrier- nummer	Konz. (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
					Gefahren- piktogramm	Gefahren- kategorie	H-Sätze
7,7,9-Trimethyl- 4,13-dioxo-3,14- dioxo-5,12-diaza- hexadecan-1,16- diol- dimethacrylat*	72869-86-4	276-957-5	-	50-100	-	Aquatic Chronic 3	H412

*: Vom Hersteller klassifizierte Substanz, kommt nicht in der VI. Anhang der Verordnung 1272/2008/EG vor.

Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

Allgemeine Informationen: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Kein Erbrechen herbeiführen.
- Sofort Arzt hinzuziehen.
- Eine Person, die sich auf dem Rücken erbricht, sollte auf die Seite gedreht werden.

EINATMEN:

Maßnahmen:

- Frischluft zuführen; bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.
- Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Sofort mit Wasser und Seife waschen und gründlich spülen.
- Bei Hautreizungen einen Arzt aufsuchen.

AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Kontakt mit den Augen mit Wasser bei geöffneten Augenlidern spülen inzwischen Augäpfel bewegen (für mehrere Minuten).
- Arzt hinzuziehen.

4.2. **Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:**

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:**

Keine besondere Behandlung erforderlich, symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. **Löschmittel:**

5.1.1. **Geeignete Löschmittel:**

Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid.

5.1.2. **Ungeeignete Löschmittel:**

Wasser.

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Beim Erhitzen oder im Brandfall können giftige Gase und andere Verbrennungsprodukte gebildet werden, das Einatmen der Verbrennungsprodukte kann zu schweren gesundheitlichen Schäden führen.

- 5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung:**
Vollständige Schutzkleidung und unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**
- 6.1.1. **Nicht für Notfälle geschultes Personal:**
Ungeschützte Personen fernhalten.
An der Unfallstelle darf sich nur ausgebildetes, entsprechende Schutzausrüstung tragendes Personal aufhalten.
- 6.1.2. **Einsatzkräfte:**
Für ausreichende Belüftung sorgen.
Atemschutzgerät gegen Dämpfe/Staub/Aerosol verwenden.
Kontakt mit Augen und Haut verhindern.
Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.
- 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen:**
Das verschüttete Produkt und die Abfälle müssen nach den geltenden Umweltschutzbestimmungen behandelt werden. Das Produkt und die entstehenden Abfälle nicht in die Abwasserkanäle/den Boden/das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Im Falle einer Umweltverschmutzung die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sofort benachrichtigen.
- 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Das verschüttete Produkt mit einem Absorptionsmittel (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl) auf sammeln, dann in ordnungsgemäß gekennzeichneten chemischen Abfallbehälter zur Entsorgung bringen. Aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
- 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte:**
Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 7., 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**
Die üblichen Hygienevorschriften beachten!
Technische Maßnahmen:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:**
Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Stets in gut verschlossenen, originalen Behältern aufbewahren.
Von Nahrungsmitteln fernhalten.
In gut verschlossenen Behältern kühl und trocken lagern
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.5.
Verpackungsmaterial: keine speziellen Vorschriften.
- 7.3. **Spezifische Endanwendungen:**
Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1. **Zu überwachende Parameter:**

Arbeitsplatzgrenzwerte (Grenzwertverordnung 2018 – GKV 2018):
Die Bestandteile des Gemischs sind nicht mit Expositionsgrenzwerten geregelt.

DNEL-Werte		Orale Aufnahme		Hautexposition:		Inhalationsexposition	
		Kurzzeit (akut)	Langfristig (chronisch)	Kurzzeit (akut)	Langfristig (chronisch)	Kurzzeit (akut)	Langfristig (chronisch)
Verbraucher	Lokal	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	Systemisch	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Arbeiter	Lokal	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	Systemisch	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

PNEC-Werte		
Kompartiment	Wert	Bemerkung(en)
Süßwasser	keine Angaben	keine
Meerwasser	keine Angaben	keine
Süßwassersediment	keine Angaben	keine
Meerwassersediment	keine Angaben	keine
Abwasserbehandlungsanlage (STP)	keine Angaben	keine
Zeitweilige Freisetzung	keine Angaben	keine
Sekundärvergiftung	keine Angaben	keine
Erboden	keine Angaben	keine

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition:**

Bei gefährlichen Stoffen ohne kontrollierter Konzentrationsgrenze ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Ausmaß der Exponierung auf dem niedrigsten Niveau zu halten, das durch verfügbare wissenschaftliche und technische Mittel erreicht werden kann und bei dem der Gefahrenstoff keine gesundheitsschädigende Wirkung auf die Arbeiter hat.

8.2.1. **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.

8.2.2. **Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Haut nach der Arbeit und vor den Pausen gründlich waschen.

Kontakt mit Augen und Haut verhindern.

1. **Augen-/Gesichtsschutz:** entsprechende, dichtschießende Schutzbrille verwenden (EN 166).

2. **Hautschutz:**

a. **Handschutz:** entsprechende Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk verwenden (EN 374). Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung der Durchdringungszeiten, Diffusionsgeschwindigkeiten und der Zersetzung. Handschuhmaterial: Die Auswahl der geeigneten Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen ab und unterscheidet sich von Hersteller zu Hersteller. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen ist, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus ermittelt werden und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Durchdringungszeit für Handschuhmaterial: Die genaue Durchbruchzeit muss durch den Hersteller der Schutzhandschuhe herausgefunden werden und muss eingehalten werden.

b. **Sonstige Schutzmaßnahmen:** entsprechende Schutzkleidung tragen.

3. **Atemschutz:** bei unzureichender Belüftung entsprechendes Atemschutzgerät verwenden.

4. **Thermische Gefahren:** keine bekannt.

8.2.3. **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Keine speziellen Maßnahmen.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder wenn die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter	Wert / Testmethode / Anmerkungen
1. Aussehen:	gefärbte, thixotrope Paste
2. Geruch:	charakteristisch
3. Geruchsschwelle:	keine Angaben*
4. pH:	keine Angaben*
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Angaben*
6. Siedebeginn und Siedebereich:	keine Angaben*
7. Flammpunkt:	>150 °C
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben*
9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	keine Angaben*
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine Angaben*
11. Dampfdruck:	keine Angaben*
12. Dampfdichte:	keine Angaben*
13. Relative Dichte:	keine Angaben*
14. Löslichkeit(en):	in Wasser nicht mischbar bzw. schwer mischbar
15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Angaben*
16. Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
17. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben*
18. Viskosität:	keine Angaben*
19. Explosive Eigenschaften:	das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar
20. Oxidierende Eigenschaften:	keine Angaben*

9.2. Sonstige Angaben:

Gehalt an organischen Lösungsmitteln: 0 %
Feststoffgehalt: 12 – 16 %

*: Der Hersteller hat keine Prüfungen an diesem Parameter des Produkts durchgeführt oder die Ergebnisse der Prüfungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblattes nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Beim Kontakt mit Licht kann es zu einer Polymerisation kommen.

10.2. Chemische Stabilität:

Stabil in normalen Temperaturen und der allgemeinen Arbeitsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Beim Kontakt mit sichtbarem Licht kann es zu einer spontanen Polymerisation und einem Wärmestau kommen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Keine zu vermeidende Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keiner unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-einmaliger Exponierung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-wiederholter Exponierung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- 11.1.1. **Kurzfassungen der Informationen aus dem durchgeführten Test:**
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.2. **Angaben zu toxikologischen Wirkungen:**
7,7,9-Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaza-hexadecan-1,16-diol-dimethacrylat (CAS-Nummer: 72869-86-4):
LD50 (oral, Ratte): > 2000 mg/kg
- 11.1.3. **Prüfdaten über mögliche Exponierungswege:**
Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.
- 11.1.4. **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:**
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.5. **Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langanhaltender Exponierung:**
Es sind keine wichtigen akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen bekannt.
- 11.1.6. **Wechselwirkungen:**
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.7. **Fehlen spezifischer Daten:**
Keine Angaben.
- 11.1.8. **Sonstige Angaben:**
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1. **Toxizität:**
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- 12.2. **Persistenz und Abbaubarkeit:**
Keine Angaben verfügbar.
- 12.3. **Bioakkumulationspotenzial:**
Keine Angaben verfügbar.
- 12.4. **Mobilität im Boden:**
Keine Angaben verfügbar.
- 12.5. **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**
Keine Angaben verfügbar.
- 12.6. **Andere schädliche Wirkungen:**
Wassergefährdungsklasse (WGK, Deutsche Vorschrift, Selbsteinstufung): 1 - schwach wassergefährdend.
Das Produkt ist gefährlich für Fische und andere Wasserorganismen.
Das Produkt nicht in das Grundwasser, einen Wasserlauf oder das Abwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1. **Verfahren der Abfallbehandlung:**
Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften.
- 13.1.1. **Informationen bezüglich der Entsorgung des Produkts:**
In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Entsorgung zuführen.
An Sondermüllentsorger übergeben.
Abfallverzeichnis:
Für dieses Produkt kann keine Abfallverzeichnis-Nummer (LoW-Code) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Der LoW-Code ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.
- 13.1.2. **Angaben zur Entsorgung der Verpackung:**
In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Entsorgung zuführen.
- 13.1.3. **Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
Keine bekannt.
- 13.1.4. **Entsorgung über das Abwasser:**
Keine bekannt.
- 13.1.5. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallbehandlung:**
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID; ADN; IMDG; IATA:
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

- 14.1. **UN-Nummer:**
Keine.
- 14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**
Keine.
- 14.3. **Transportgefahrenklassen:**
Keine.
- 14.4. **Verpackungsgruppe:**
Keine.
- 14.5. **Umweltgefahren:**
Meeresschadstoff: nein.
- 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:**
Keine weitergehende Information verfügbar.
- 14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:**
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: keine.

Literaturhinweise / Datenquellen:

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (24. 03. 2016., 3. Englischsprachige Version).

Methoden für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Einstufung	Methode
Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3 – H412	Basierend auf Berechnungsmethode

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3:

H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise: keine Angaben.

Abkürzungen:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität.

AOX: Adsorbierbare organische Halogenverbindungen.
BCF: Biokonzentrationsfaktor.
BOD: Biologischer Sauerstoffbedarf.
CAS Nummer: Nummer des Chemical Abstract Service.
CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
CMR-Eigenschaften: Karzinogene, mutagene, reproduktionstoxische Wirkungen.
COD: Chemischer Sauerstoffbedarf.
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSR: Stoffsicherheitsbericht.
DNEL: Derived-No-Effect-Level.
ECHA: Europäische Chemikalienagentur.
EG: Europäische Gemeinschaft.
EG-Nummer: EINECS- und ELINCS-Nummern (siehe auch EINECS und ELINCS).
EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.
EEA: Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen).
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe
ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.
EN: Europäische Norm.
EU: Europäische Union.
EWC: Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten).
GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
ICAO-TI: Technische Anweisungen für den sicheren Transport gefährlicher Güter in der Luft.
IMDG: Internationale Seetransport gefährlicher Güter.
IMSBC: Internationale maritime Schüttgutladungen.
IUCLID: International Uniform Chemical Information Database.
IUPAC: Internationale Union für reine und angewandte Chemie.
Kow: n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient.
LC₅₀: Tödliche Konzentration, die zu einer Sterblichkeit von 50% führt.
LD₅₀: Tödliche Dosis, die zu einer Sterblichkeit von 50% führt (mittlere letale Dosis).
LoW: Abfallverzeichnis.
LOEC: Geringste Konzentration, bei der eine Wirkung festgestellt wird.
LOEL: Geringste Dosis, bei der eine Wirkung festgestellt wird.
NOEC: Konzentration ohne beobachtbare Wirkung.
NOEL: Dosis ohne beobachtbare Wirkung.
NOAEC: Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OSHA: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
PNEC: Abgeschätzter Nicht-Effekt-Konzentration.
QSAR: Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung.
REACH: Verordnung Nr. 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
SCBA: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
SDB: Sicherheitsdatenblatt.
STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität.
SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe.
UN: Vereinte Nationen.
UVCB: Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC: Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften.

Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein.

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.

Sicherheitsdatenblatt wurde hergestellt durch:
MSDS-Europe
der internationale Geschäftszweig von ToxInfo Kft.

Professionelle Hilfe in Bezug auf die Erklärung des
Sicherheitsdatenblattes:
+36 70 335 8480; info@msds-europe.com

